

# Satzung des Fördervereins Nieder-Werbe / Scheid

## § 1 - Name und Sitz des Vereins

Freunde und Förderer für Nieder-Werbe / Scheid schließen sich zusammen zum „Förderverein Nieder-Werbe / Scheid“ mit Sitz in Nieder-Werbe. Nach Eintragung in das Vereinsregister trägt der Verein den Zusatz e.V..

## § 2 - Zweck und Aufgabe des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins sind Förderung / Unterstützung und Verwirklichung von Vorhaben in den folgenden Bereichen:

- die Förderung von Kunst und Kultur; (§52 Absatz 2 AO, Nr. 5)

*Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur.*

*Dies wird realisiert durch eigene Projekte als auch durch die Beteiligung an Ausschreibungen zu Kunst und Kultur sowie durch Kooperationsvorhaben mit anderen Trägerorganisationen von Kunst und Kultur.*

*Der Verein stellt, da wo möglich, Projektionsflächen, Orte und Räumlichkeiten für Kunst und Kulturaktionen und Veranstaltungen zur Verfügung.*

*Der Wirkungskreis soll sich auf die Region rund um Nieder-Werbe / Scheid konzentrieren, aber auch darüber hinaus.*

*Der Zweck des Vereins wird verwirklicht durch das Konzipieren und Durchführen von künstlerischen Ausstellungen, Lesungen, kreativen Workshops und kulturellen Veranstaltungen. Der Verein will einen Beitrag leisten zur Erhaltung und Pflege von Kulturwerten sowie zur Erforschung der Kulturlandschaft.*

*Der Verein versteht sich als Schnittstelle zur Förderung von Vorhaben. Dazu gehört der Austausch, die Zusammenarbeit, die Partnerschaft und Kooperation mit anderen staatlichen und privaten Trägern, Vereinen, Verbänden, Initiativen, Bildungseinrichtungen und freien Kunst- und -Kulturschaffenden, auch auf internationaler Ebene.*

*Der Verein fördert die kulturelle und künstlerische Bildung und Entwicklung kreativer Potentiale im Sinne von lebenslangem Lernen.*

*Der Verein versteht sich als Plattform, um Projekte zu vernetzen, zu beraten, durchzuführen und in der Öffentlichkeit bekannt zu machen.*

- die Förderung der Heimatpflege, Heimatkunde und des dörflichen Kulturgutes (§52 Absatz 2 AO, Nr. 22)

*Der Verein bezweckt die Förderung der Heimatpflege, der Heimatkunde und der Heimatgeschichte, des heimatlichen Brauchtums einschließlich Sprache und Liedgut, des Denkmal-, Landschafts-, Natur- und Umweltschutzes.*

*Dabei erstrebt er, überliefertes und Neues sinnvoll zu vereinen, zu pflegen und weiterzuentwickeln, damit Kenntnis der Heimat, Verbundenheit mit ihr und Verantwortung für sie in der Bevölkerung, des Vereins auf allen dafür in Betracht kommenden Gebieten geweckt, erhalten und gefördert werden.*

*Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Vortragsveranstaltungen, heimatkundliche Wanderungen und Fahrten, Anlage und Unterhaltung eines heimatkundlichen Dorfarchivs, und z.B. Fortschreibung der Dorfchronik Nieder-Werbe und Siedlungsgeschichte Scheid.*

*Anlage, Betreuung und Instandhaltung von Räumlichkeiten / Infrastrukturen, von Wanderwegen rund um Nieder-Werbe / Scheid und Biotopen.*

*Zusammenkünfte, in denen Brauchtum, Sprache und Liedgut gepflegt werden, besondere Veranstaltungen und Maßnahmen, die das Augenmerk der Öffentlichkeit auf die vom Verein verfolgten Zwecke lenken, sowie mit sonstigen Vereinigungen, Körperschaften und Organisationen, die gleiche oder ähnliche Zwecke verfolgen.*

, soweit diese Punkte nicht zu den originären Aufgaben (z.B.: Gemeinde, Verein etc.) gehören und dem einzelnen Bürgen nicht abverlangt werden können. Durch den Verein oder durch Dritte eingebrachte Werte werden Eigentum des Vereins. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Darüber hinaus ist der Verein unpolitisch und darf sich politisch nicht betätigen.

### **§ 3 - Mitgliedschaft**

Die Mitgliederzahl des Vereins ist unbegrenzt. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, der an der Förderung Nieder-Werbe / Scheids gelegen ist. Die Aufnahme in den Verein erfolgt schriftlich und ist gegenüber dem Vorstand zu erklären, der über die Aufnahme endgültig entscheidet. Zu der Aufnahme Minderjähriger ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

Die Mitgliedschaft endet durch:

- freiwilligen Austritt
- Tod
- Ausschluss

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zum Schluss eines Kalenderjahres. Der Tod eines Mitgliedes bewirkt das sofortige Ausscheiden. Bei grobem Verstoss gegen die Vereinsinteressen kann ein Mitglied mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Der Beschluss über den Ausschluss ist begründet dem betroffenen Mitglied schriftlich bekanntzugeben.

Bis zum Zeitpunkt des Ausscheidens ist das Mitglied zur Bezahlung des Mitgliederbeitrages verpflichtet. Über die Höhe des Jahresbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung. Jedes Mitglied ist verpflichtet, diesen Beitrag pünktlich zu entrichten und die Interessen des Vereins zu fördern. Mitgliedsbeiträge und Spenden in Geld oder Sachwerten von Mitgliedern als auch von Nichtmitgliedern sind ausschließlich im Sinne des § 2 zu verwenden.

#### **§ 4 - Organe**

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

#### **§ 5 - Mitgliederversammlung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt. Die Einladung hierzu ist im amtlichen Bekanntmachungsorgan der Stadt Waldeck und per E-Mail Einladung an die Mitglieder des Vereins mit Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung bekanntzugeben. Maßgeblich für die Einladung ist das amtliche Bekanntmachungsorgan. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen, beginnend vom Tage der Veröffentlichung. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- Feststellung und Änderung der Satzung
- Beschlussfassung über die Rechnungslegung
- Wahl und Entlastung des Vorstandes
- Wahl von zwei Rechnungsprüfern, die dem Vorstand nicht angehören dürfen
- Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- Beschlussfassung über die Zulassung eingegangener Anträge
- Entscheidung über zugelassene Anträge
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

Alle Beschlüsse erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit.

Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu diesem Beschluss ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

## **§ 6 Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus:

dem 1. Vorsitzenden

dem 2. Vorsitzenden

dem Kassenwart, dem stellvertretenden Kassenwart

dem Schriftführer, dem stellvertretenden Schriftführer

Wählbar sind alle weiblichen und männlichen Mitglieder des Vereins über 18 Jahren.

2. Der Vorstand beschließt über die Verteilung einzelner Aufgaben.

3. Vorstand im Sinne des §26 BGB sind:

der 1. Vorsitzende

der 2. Vorsitzende

und der Kassenwart

Hiervon sind jeweils zwei gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.

Die Vorstandsmitglieder werden in der Mitgliederversammlung durch einfache Stimmenmehrheit auf zwei Jahre gewählt. Der Vorstand ist ermächtigt, über die Verwendung der eingebrachten Mittel zugunsten Nieder-Werbe / Scheids zu verfügen. Er muss darüber der Mitgliederversammlung einen Jahresrechnungsbildungsbericht vorlegen.

Der Vorsitzende leitet die Sitzung und ruft die Mitgliederversammlungen ein.

Die Tätigkeiten im Vorstand erfolgen von allen Mitgliedern ehrenamtlich.

## **§ 7 - Gewinne**

Etwaige Gewinne bzw. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

## **§ 8 – Begünstigungen**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 9 Aufwendungsersatz, Ehrenamtszuschale

1. Der Vorstand des Vereins sowie mit Aufgaben zur Förderung des Vereins betraute Mitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen, soweit diese durch die Haushaltslage gedeckt sind (§670 BGB).

2. Die Mitgliederversammlung kann nach Haushaltslage auch beschließen, dass an Vorstandsmitglieder sowie an die mit Aufgaben zur Förderung des Vereins betrauten Mitglieder Aufwandsentschädigungen gezahlt werden. Die Aufwandsentschädigung ist auf die maximale Höhe der Ehrenamtszuschale gem. §3 Nr. 26a EStG begrenzt.

## § 10 - Beurkundung von Beschlüssen, Niederschriften

Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlungen sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Sitzung und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

## § 11 - Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins kann nur die Mitgliederversammlung beschließen. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Waldeck, die es unmittelbar ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## § 12 - Sonstiges

Der Förderverein Nieder-Werbe / Scheid wird zu Eintragung im Vereinsregister angemeldet.

Die Satzung wurde am **05.06.2019** beschlossen.

Matthias Schaller MATTHIAS SCHALLER	Inga Büchlig Inga Büchlig
Petra Valentini PETRA VALENTIN	B. Fischel Birgit Fischer
Tim Pohlmann Tim Pohlmann	M. Drebes M. Drebes
K. Paul Karina Paul	